



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 20.10.2021

Folgen und Ursachen des hessischen Sonderwegs bei Lolli- und Spuck-Tests

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Spuck- und Lolli-Tests sind sog. „sanfte“ Testmethoden, die insbesondere für Menschen mit Behinderung oder Kinder geeignet sind. Sie erlauben auf eine weniger invasive Weise als Nasen- und Rachenabstriche ein Testen auf das Corona-Virus. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben ist für viele Menschen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nur mit einem negativen Testnachweis möglich. Dies gilt im Speziellen für Kinder und Jugendliche, die erst seit Kurzem eine Impfpflicht durch die STIKO erhalten haben und daher noch bis Ende des Jahres ein Anrecht auf kostenlose Bürgertests haben.

Zum 24. Juni 2021 wurde die Testverordnung des Bundes, welche auch besagte Spuck- und Lolli-Tests betrifft, aktualisiert. Erst Anfang September informierte das Hessische Ministerium für Soziales Betreiber von Testzentren, dass die Erstattung von Spuck- und Lolli-Tests laut eigener Interpretation nicht länger in der Testverordnung berücksichtigt sei. Testzentren sahen sich mit einer enormen finanziellen Unsicherheit konfrontiert, da die Erstattung der seit dem 24.06.2021 durchgeführten Tests unsicher war. Sie stellten vorübergehend Spuck- und Lolli-Tests für 10 € bis 15 € den Benutzerinnen und Benutzer in Rechnung, wie auf den Websites des Spucktestzentrums Taunusstein oder des Corona-Testcenters Viren Stoppen Ende September bzw. Anfang Oktober zu lesen war. Betroffene Menschen, insbesondere Familien, sahen sich mit einer finanziellen Mehrbelastung von mehreren hundert Euro konfrontiert. Für manche, welche sich diese Tests nicht leisten konnten, schränkte diese Interpretation des Ministeriums die Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe ein.

Unmittelbar nach der Plenarsitzung Anfang Oktober verkündete das Ministerium umgehend nach der Thematisierung durch die Freien Demokraten dann endlich den Widerruf dieser offensichtlich fehlerhaften Interpretation und ermöglicht nun wieder die Erstattung von Spuck- und Lolli-Tests.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Das Land Hessen hat die Verwendung von Spuck- oder Lolli-Tests weder verboten noch deren Bezahlung bzw. Abrechnung eingestellt. Das wäre auch schon deshalb nicht möglich, weil Bürgertests nicht mit dem Land, sondern auf Basis der Testverordnung des Bundes über die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie über das Bundesamt für Soziale Sicherung abgerechnet werden.

Es erfolgte lediglich ein Hinweis auf eine Änderung der Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit mit Wirkung seit dem 1. Juli 2021, der zufolge nur noch „Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Tests)“ unter die Bürgertestung fallen. Das hätte eine Kostenerstattung für Spuck- oder Lolli-Tests möglicherweise erschweren können, weil die Proben dabei selbst gesammelt und abgegeben werden.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) frühzeitig auf die Unsicherheit hingewiesen und um Klarstellung gebeten. Diese Klarstellung erfolgte mündlich am 29. September 2021 und schriftlich am 7. Oktober 2021.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum interpretierte das Ministerium für Soziales die Testverordnung des Bundes vom 24. Juni 2021 in einer Art und Weise, die eine Erstattung der Kosten von Spuck- und Lolli-Tests ausschloss?

Die Frage der Abrechenbarkeit von Spuck- und Lolli-Tests ist Ergebnis der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderung der TestV. Demnach fallen unter die (ehemalige) Bürgertestung nur noch „PoC-Antigen-Tests“. Welche Anforderungen hierfür gelten, definiert § 1 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 TestV.

Danach muss es sich um einen „Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte“ handeln. Ein wesentlicher Bestandteil des Tests, die Probenentnahme, erfolgt bei Spuck- oder Lolli-Tests aber nicht durch einen Dritten. Die Testperson sammelt den Speichel im Mund und gibt die Probe dann selbst ab. Es handelt sich also um eine Probenabgabe durch die getestete Person, nicht um eine Probenentnahme durch einen Dritten.

Auf die sich darauf ergebenden Zweifel an der Abrechenbarkeit von Spuck- und Lolli-Tests hat das HMSI das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) frühzeitig hingewiesen und um Klarstellung gebeten.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Rechtsauffassung, dass Spucktests mangels einer Anwendung durch Dritte nicht im Rahmen des § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV) (ehemalige Bürgertestung) abrechenbar seien, ebenfalls kommuniziert. Damit bestand die akute Gefahr, dass Teststellenbetreiber ihre Aufwendungen nicht ersetzt bekämen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wurde mehrfach um eine Klarstellung in diesem Zusammenhang gebeten. Eine inhaltliche Äußerung zu dieser Frage erfolgte erstmals am 29. September 2021.

Frage 2. Warum wurden die Testzentren, die Spuck- und Lolli-Tests anbieten, erst im September über diese Interpretation der Testverordnung informiert?

Die sich aus der Gesetzesänderung ergebende Frage der Abrechenbarkeit von Spuck- und Lolli-Tests und deren Relevanz ergab sich verstärkt nach dem Ende der Ferienzeit. Die unklare Rechtslage im Hinblick auf diese Frage wurde mehrfach erfolglos beim BMG platziert. Daraufhin entschloss sich das HMSI die Teststellenbetreiber zu informieren, um aus damaliger Sicht nicht ausgeschlossen erscheinende wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.

Frage 3. Hat das Ministerium der KV Hessen ihre Interpretation mitgeteilt, dass den Testzentren die Kosten für Spuck- und Lolli-Tests in der Abrechnung nicht länger erstattbar wären?

Frage 4. Hat das Ministerium den Gesundheitsämtern in Hessen ihre Interpretation mitgeteilt, dass den Testzentren die Kosten für Spuck- und Lolli-Tests in der Abrechnung nicht länger erstattbar wären?

Frage 5. Welche Intention verfolgte das Ministerium mit der Übermittlung ihrer Interpretation an KV Hessen und Gesundheitsämter?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales und Integration stand bezüglich der Frage der Abrechenbarkeit und dem jeweils aktuellen Stand im Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) und den Gesundheitsämtern. Nachdem eine Stellungnahme des BMG zunächst ausblieb, sollten durch die Information aus damaliger Sicht nicht ausgeschlossen erscheinende wirtschaftliche Schäden bei den Teststellen aufgrund der unklaren Rechtslage vermieden werden.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Unsicherheit für Testzentren, welche auf dieser Fehlinterpretation beruhen?

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die finanzielle Mehrbelastung für Familien bzw. behinderte Menschen von mehreren hundert Euro, welche auf dieser Fehlinterpretation beruhte?

Frage 8. Wird die Landesregierung Familien mit Kindern und behinderten Angehörigen bzw. Menschen mit Behinderung die aufgewendeten Kosten für Spuck- und Lolli-Tests rückwirkend erstatten?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da nunmehr nach der Klarstellung durch das BMG von der Möglichkeit einer Erstattung auszugehen ist und die KVH sich dieser Auffassung angeschlossen hat, können die Teststellen die Kosten für entsprechende Tests mit der KVH abrechnen. Dies gilt auch noch nachträglich. Mit möglichen Kostenerstattungsverlangen können sich die Bürgerinnen und Bürger daher an die für den Spuck-/Lolli-Test aufgesuchte Teststelle wenden.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Kinder und Menschen mit Behinderung aufgrund der Kosten für Spuck- und Lolli-Tests effektiv vom Schulbetrieb, von Freizeitaktivitäten und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen waren?

Ein Ausschluss lag zu keinem Zeitpunkt vor.

Frage 10. Wie informiert die Landesregierung die betroffenen Gruppen darüber, dass Lolli- und Spucktests wiedererstattet werden und weiterhin kostenfrei im Rahmen der Bürgertests zur Verfügung stehen?

Die betroffenen Teststellen und die Gesundheitsämter wurden umgehend informiert.

Wiesbaden, 8. November 2021

Kai Klose